

21.09.88

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, § 8

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

" 8a

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
bei sonstigen Nachbarstaaten

Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem sonstigen Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, gilt § 8 entsprechend, sofern nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung vereinbart ist."

Begründung:

Die Vorschrift soll verhindern, daß sonstige Nachbarstaaten der Bundesrepublik wegen der Beschränkung der EG-Richtlinie auf die Mitgliedstaaten sich diskriminiert fühlen. Sie soll hingegen aufzeigen, daß die Bundesrepublik wegen ihrer zentralen Lage in Europa im Hinblick auf weiträumige, grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen auch für eine Behördenbeteiligung der Nachbarstaaten, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören, offen ist.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988

- 2 -

Selbstverständlich setzt eine solche Behördenbeteiligung entsprechende Vereinbarungen mit diesen Staaten auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen für UVP-pflichtige Vorhaben voraus.